

*Zum Urteil S.306, Schnorchel*

Dem Angeklagten musste sich nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten zwingend aufdrängen, dass das Lüftungssystem so nicht funktionieren konnte. Dennoch hat er sich in besonders leichtsinniger und gleichgültiger Weise über die nach den Umständen nahe liegende Möglichkeit des Todeseintritts hinweggesetzt. Der Sachverständige Prof.

E erläuterte die Problematik der ungenügenden Luftzirkulation anschaulich am Beispiel eines zu langen Schnorchels und legte dar, dass bekanntermaßen ein zu langer Schnorchel beim Tauchen zum Ersticken führe. Dies hätte sich auch dem intelligenten und technisch versierten Angeklagten aufdrängen müssen, zumal dieser in der Wasserwacht in Eching organisiert war. Dem Angeklagten kann auch nicht zu Gute gehalten

*Es ist bekannt, dass die Sauerstoffversorgung eines Tauchers durch einen langen Schnorchel nicht funktioniert, sofern Ein- und Ausatmung durch ein und dasselbe Rohr erfolgen. Bei Einatmung durch den Schnorchel und Ausatmung am Schnorchel vorbei gibt es kein Problem.*

*Es ist allerdings auch bekannt, dass an der Kiste getrennte Rohre für Zuluft und Abluft vorhanden waren. Der Verweis auf den Schnorchel hat mit der wahren Problemstellung nichts zu tun und führt zu einem Widerspruch innerhalb des Urteils.*

*Aus dem Urteil S. 25*

Kiste im Erdreich vergrabene Autobatterie mit Strom gespeist werden sollte. Weiterhin bereitete er das aus zwei getrennten Rohrsystemen bestehende Be- und Entlüftungssystem der Kiste vor, das über das Abzweigrohr im Kistendeckel und eine weitere Öffnung an der schmalen Seitenwand unterhalb des Ablagebrettes in den Innenraum der Kiste führen sollte. Hierfür verwendete er graue PVC-Rohre mit einem Durchmesser von 50 mm, in die